

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: **P-22-MPANRW-8952-21**

Gegenstand: Abdichtungssystem „**weber.tec 827 S**“ (Superflex 40 S)
2-komp. hochflexible spachtelfähige Flächenabdichtung auf
Epoxidharzbasis gemäß Prüfgrundsätze zur Erteilung von
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdich-
tungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1:
Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG AIV-F)
(Ausgabe Mai 2014)

Antragsteller: Saint Gobain Weber GmbH
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Ausstellungsdatum: 13.01.2014

Verlängerungsdatum: 15.05.2017

Verlängerungsdatum: 05.07.2021

Geltungsdauer bis: 12.08.2026

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses AbP ersetzt das AbP-Nr. P-22-MPANRW-08952-17 vom 15.05.2017.



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten.

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die zweikomponentige, hochflexible, lösemittelfreie Reaktionsharzabdichtung „**weber.tec 827 S**“ als Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Platten unter Verwendung der Fliesenkleber „**weber.xerm 858**“ (Deitermann KM Flex), „**weber.xerm 858 BlueComfort**“, „**weber.xerm 848**“, „**weber.xerm 859 F**“, „**weber.xerm 852**“ und „**weber.xerm 847**“ für Bauwerksabdichtungen gemäß der VV TB Rheinland Pfalz, Teil C Lfd. Nr. C 3.27 vom 17 November 2019.

1.2 Verwendungsbereich

Der flexible Abdichtstoff „**weber.tec 827 S**“ darf als Bauwerksabdichtung im Verbund mit Fliesen und Platten unter Einsatz der unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber für folgende Bereiche verwendet werden.

- Anwendungsbereich/Beanspruchungsklasse A

Direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z. B. Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat), und direkt beanspruchte Wand- und Bodenflächen im Außenbereich, die mit Gebäuden verbunden sind und auf denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B. Wände und Bodenflächen von Schwimmanlagen, die mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen.

Anmerkung:

Die Abdichtung von Balkonen, Terrassen, Loggien gehört nicht zu diesem Anwendungsbereich.

Anwendungsbereich/Beanspruchungsklasse B

Direkt durch Füllwasser mit Trinkwassereigenschaften¹ beanspruchte Wand- und Bodenflächen von Behältern wie Schwimmbecken und Trinkwasserspeicher, die im Innen- oder im Außenbereich liegen, wenn diese direkt mit Gebäuden verbunden sind oder unmittelbar an Gebäude grenzen, bis zu einer maximalen Füllhöhe von 10 m WS.

Anwendungsbereich/Beanspruchungsklasse C

Direkt und indirekt beanspruchte Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, bei begrenzter chemischer Beanspruchung, wie z.B. in gewerblichen Küchen und Wäschereien, wenn dort nur mit einer begrenzten chemischen Beanspruchung zu rechnen ist (Prüfmedien gemäß Abs. 3.5.7). Ausgenommen sind Räume, die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG zuzuordnen sind.

¹ Für z. B. Mineral- und Solebecken sind im Einzelfall ergänzende Nachweise erforderlich.



2. Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

„**weber.tec 827 S**“ hergestellt von der **Saint Gobain Weber GmbH**, ist folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

Mit oder ohne mineralische Füllstoffe angereicherte Gemische aus synthetischen Harzen und organischen Zusätzen.

Die Aushärtung erfolgt durch chem. Reaktion.

Die beiden Komponenten werden auf der Baustelle zu einem verarbeitungsfertigen Abdichtungstoff angerührt.

2.1.2 Eigenschaften

Das Abdichtungssystem „**weber.tec 827 S**“ weist folgende Eigenschaften auf:
Es ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- haftzugfest (trocken/nass)
- frostbeständig
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalilauge
- chemikalienbeständig
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand bis 10 mWs

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den „Prüfgrundsätze zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Abdichtungen im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen Teil 1: Flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe (PG AIV-F)“ in der Fassung von Mai 2014 mit dem Prüfzeugnis Nr. **220008952-21** des MPA NRW vom **05.07.2021** erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „**weber.tec 827 S**“ wird werkmäßig hergestellt.



2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt ist in geschlossenen Gebinden witterungsgeschützt, kühl, trocken und frostfrei zu lagern. Angebrochene Gebinde sofort verschließen. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben beispielsweise über Chargennummer.

2.3 Entwurf und Bemessung

„**weber.tec 827 S**“ ist für die Verarbeitung auf waagerechten, geneigten und senkrechten Flächen vorgesehen. Der Aufbau besteht aus mindestens 2 Schichten „**weber.tec 827 S**“ mit einer Gesamtnassschichtdicke von 1,1 mm. Für die Verwendung unter Fliesen und Platten sind die unter Punkt 1.1 aufgeführten Fliesenkleber zu verwenden. Nach Beschichtung dürfen sich Risse im Untergrund um nicht mehr als 0,2 mm aufweiten.

2.4 Ausführung

Der Auftrag von „**weber.tec 827 S**“ erfolgt in 2 Schichten.

Die Mindest-Trockenschichtdicke beträgt 1 mm.

Bei der Verarbeitung des Produktes ist das Technische Merkblatt der Firma **Saint-Gobain Weber GmbH** zu beachten.

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Gemäß der o. g. VVTB erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Überprüfung des Bauproduktes vor Bestätigung der Übereinstimmung (Erstprüfung) durch eine dafür bauaufsichtlich anerkannte Stelle (ÜHP).

3.2 Erstprüfung (EP)

Die Erstprüfung erfolgt gemäß entsprechend Tabelle 1 und 2 der Prüfgrundsätze. Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Tabelle 3 der Prüfrichtlinie angegebenen Prüfungen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Tabelle 4 angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Prüfstelle vorzulegen.



4. Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind. Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Herstellungsdatum, und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Hinweise auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998, zuletzt geändert am 18.06.2019 gemäß § 20 I LBauO VV TB Rheinland Pfalz Teil C 3, Lfd. Nr. 3.27, Ausgabe 2019/11 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7. Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.



7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.

Dortmund, 05.07.2021



Dipl.-Ing. (FH) Tayyar Uysal
Prüfstellenleiter